

Firma

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Geschäftsbereich UBG
Abteilung Genehmigungsmanagement
Chemiepark Gendorf
84504 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 18.08.2021
Ihr Zeichen Frau Lohmann/Herr Malec
Unser Zeichen 22-24-B04-A1/21
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Gabriele Leupold
Telefon (08671) 502 - 726
Fax (08671) 502 - 71726
E-Mail Gabriele.Leupold@lra-aoe.de
Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 25.08.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf;**

Hier: Nachträgliche Anordnung für die Anlage B04 - Ethylenglykol - zur

- **Anpassung bez. der AVV für die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV)**

Anlagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund des § 17 Abs. 1 BImSchG folgende

Anordnung:

A.

Beim Betrieb der Anlage B04 - Ethylenglykol - der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, sind **spätestens bis zum 08.12.2021** die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für organische Grundchemikalien einzuhalten.

Hierzu wird die Genehmigung vom 13.08.2019, Az: 22-24-B04-G1/16 (1.Ä.19), unter Ziffer IV. 2.4.2, Umweltschutz, wie folgt geändert:

2.4.2 Häufigkeit und Dauer von emissionsverursachenden Vorgängen an den Emissionsquellen EQ [REDACTED] und EQ [REDACTED] sind zu dokumentieren.

Durch Messungen ist nachzuweisen, dass bei den Emissionsquellen EQ [REDACTED] und EQ [REDACTED] eine Massenkonzentration von

Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1, Klasse II (Ethylenoxid) 0,5 mg/m³

Stoffen nach Nr. 5.2.5, Klasse I (Acetaldehyd) 20 mg/m³

Stoffen nach Nr. 5.2.5 insgesamt, angegeben als Gesamt-C 50 mg/m³

EQ [REDACTED]

Formaldehyd 15 mg/m³

EQ [REDACTED]

Formaldehyd 10 mg/m³

eingehalten wird.

Die Messungen sind von einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG zugelassenen Messstelle durchzuführen und sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen. Die Schadstoffe Ethylenoxid und organische gasförmige Verbindungen, angegeben als Gesamt-C sind jährlich zu messen.

Die Messungen sind nach Nr. 5.3 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 in der geltenden Fassung entsprechen. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiapark Gendorf, durchgeführt werden.

Die Messdaten sowie die entsprechenden fachgerechten Aussagen sind in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichts muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

Die Dokumentation der Messdaten soll hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage während der Messung und der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Einmal [REDACTED] ist durch interne Messungen nachzuweisen, dass in den Kopfbrüden der [REDACTED] Kolonnen [REDACTED] durch die Regelung des Rücklaufs der Gehalt an Monoethylenglykol 50 mg/kg_{Wasser} nicht überschreitet. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren.

B.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Für diese Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] festgesetzt.

C.

Gründe

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, betreibt die Anlage B04-Ethylenglykol - im Chemiepark Gendorf. Die Anlage dient der Herstellung von organischen Grundchemikalien in kontinuierlichen Prozessen. Es werden 140.000 t/a Ethylenglykol und 17.000 t/a Di- und Triethylenglykol produziert.

Am 15.09.2020 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift AVV für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV), erlassen.

Von Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 08.12.2021 eingehalten werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll das Landratsamt Altötting für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Erteilung der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes sicherzustellen, ist es erforderlich, die geänderten Messpflichten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG anzuordnen.

Eine bescheidmäßige Anpassung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der künftigen Änderungen für die Anlage in der Fassung der aktualisierten Genehmigungsbescheide.

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, wurde vor Erlass der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Gelegenheit eingeräumt, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung und den vorgeschlagenen Auflagen zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Mit Mitteilung vom 23.08.2021 (Telefonat) erklärte sich die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, mit dem Erlass dieser Anordnung unter den vorgeschlagenen Auflagen einverstanden.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestützten Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses (KVz).

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Leupold

Anlagen (3)

Empfangsbekanntnis g.R.

AVV Grundchemikalien (OGC-VwV)

Kostenrechnung